

Vereinbarung

(Anschluss an das Glasfasernetz)

zwischen

Vermieter _____

und

Mieter _____

über den Anschluss der Wohnung _____
an das **Glasfasernetz** (öffentliches Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität:

1. Der Vermieter wird die Wohnung des Mieters an das Glasfasernetz der Firma _____ anschließen, sofern dies technisch und in einem angemessenen Kostenrahmen möglich ist und mit allen Mietparteien des Hauses eine gleichlautende Vereinbarung geschlossen werden kann.

Die gebäudeinterne Netzinfrastruktur zur Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz wird vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehen.

2. Der Mieter zahlt für den Glasfaseranschluss ein Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 Abs.1 TKG, § 556 Abs.3a BGB.

Das monatlich vom Mieter mit den Betriebskosten zu zahlende Entgelt beträgt _____ EUR.
(höchstens 5,00 EUR brutto).

Die vom Betreiber des öffentlichen Kommunikationsnetzes in Rechnung gestellten Kosten für die Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes betragen _____ EUR pro Wohneinheit. Daher wird das o.g. Glasfaserbereitstellungsentgelt vom Mieter für die Dauer von insgesamt _____ Jahren erhoben.

(**Anmerkung:** bei Kosten bis max. 300,00 EUR/Wohneinheit beträgt die Laufzeit des Glasfaserbereitstellungsentgelts höchstens fünf Jahre, bei höheren Kosten als 300,00 EUR je Wohneinheit können höchstens neun Jahre vereinbart werden).

3. Der Mieter verpflichtet sich, das Glasfaserbereitstellungsentgelt i.H.v. _____EUR ab dem Zeitpunkt der erstmaligen zur Verfügungstellung des Anschlusses monatlich im Voraus im Rahmen der Nebenkostenvorauszahlung an den Vermieter zu zahlen.
4. Die Mieter sind mit der Einrichtung eines Glasfaseranschlusses einverstanden, gewähren hierzu den Handwerkern den Zutritt zu ihrer Wohnung und verzichten insoweit auf ihr Mietminderungsrecht. Ist ein Entfernen von Gegenständen erforderlich, so haben dies die Mieter auf ihre Kosten zu veranlassen.

(Ort, Datum)

(Mieter)

(Vermieter)